

Abgrenzungskriterium Unternehmenrisiko?

Thema	Selbständige Erwerbstätigkeit	Unselbständige Erwerbstätigkeit	Auftrag	Arbeitsverhältnis
Betriebswirtschaftliche oder arbeitsorgani- satorische Abhängigkeit				
Gleichstellung mit Auftraggeber	✓		✓	
Mehrere Auftraggeber gleichzeitig	✓		✓	
Selbständige Einteilung der Arbeitszeit	✓		✓	
Geschäftskostentragung	✓		✓	
Erfolgsabhängige Entschädigung	✓		✓	
Fehlende Entscheidungskompetenz für Investitionen		✓		✓
Fehlen von Investitionen		✓		✓
Produktionseinrichtung dem Auftraggeber gehörend		✓		✓
Keine Tragung erheblicher Unkosten		✓		✓
Fehlende Entscheidungskompetenz in Personalfragen		✓		✓
Fehlen von Lohnzahlungen an Arbeitnehmer		✓		✓
Entgeltsabhängigkeit von Präsenzzeit und nicht von Leistung		✓		✓
Regelmässige Tätigkeit für den gleichen Auftraggeber		✓		✓

Thema	Selbständige Erwerbstätigkeit	Unselbständige Erwerbstätigkeit	Auftrag	Arbeitsverhältnis
Bindung an einen Arbeitsplan		✓		✓
Auftraggeber trägt spezifisches Unternehmerrisiko				
Haftung gegenüber Dritten		✓		✓
Wegfall der Tätigkeit begründet Ansprüche wie bei Stellenverlust		✓		✓
Wirtschaftliches Risiko erschöpft sich in der Abhängigkeit vom persönlichen Erfolg		✓		✓
Rechtliche Subordination				
Person in Betriebsorganisation eingebunden		✓		✓
Beeinflussen Weisungen und Instruktionen den Gang und die Gestaltung der Arbeit		✓		✓
Kontrollbefugnis des Berechtigten		✓		✓
Beauftragter verspricht nur Erbringung der Dienstleistung bzw. die Besorgung bestimmter Dienste und begibt sich nicht in ein Subordinationsverhältnis der Gegenpartei	✓		✓	
Auftragnehmer trägt spezifisches Unternehmerrisiko				
Haftung gegenüber Dritten	✓			
Wegfall der Tätigkeit begründet keine Ansprüche wie bei Stellenverlust	✓		✓	

Thema	Selbständige Erwerbstätigkeit	Unselbständige Erwerbstätigkeit	Auftrag	Arbeitsverhältnis
Wirtschaftliches Risiko erschöpft sich nicht in der Abhängigkeit vom persönlichen Erfolg	✓		✓	
Weitere Indizien aus Lehre und Rechtsprechung				
Arbeitgeber zieht vom Lohn Sozialversicherungsbeiträge ab und überweist sie der Kasse				
Beizug einer Hilfsperson oder Uebertragung der Aufgaben an einen Substituten				
Merke: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vertragstitel hat keine präjudizierende Wirkung; vielmehr kommt es auf den Parteiwillen und den Vertragsinhalt an (Der Vertrag kann mit „Auftrag“ betitelt sein und nach Vertragsinhalt (wesentliche Vertragselemente) einen „Arbeitsvertrag“ enthalten). 2. Sprechen Kriterien gleichzeitig für selbständige und unelbständige Erwerbstätigkeit, ist zu prüfen, welche Merkmale in concreto überwiegen 3. Sozialversicherungs-rechtlich (AHV) kann ein freier Mitarbeiter als Unselbständigerwerbender gelten, in zivil-rechtlicher Hinsicht aber dem Auftragsrecht unterstehen (Gründe: Die AHV-Kasse tendiert auf möglichst wenige Abrechnungsteilnehmer/in zivilrechtlicher Hinsicht gibt es für den freien Mitarbeiter keinen Anlass, das Auftragsverhältnis in Frage zu stellen) 				